

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.842/0001-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. MICHAELA ZIRM
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202852
IHR ZEICHEN • BMG-75100/0011-II/B/13A/2014

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG):

Zu § 3

1. Bei der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Agentur, wie sie im vorgeschlagenen Bundesgesetz enthalten sind, sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Beleihung zu beachten. Insbesondere ist gesetzlich ein

Weisungsrecht eines obersten Organs über den beliehenen Rechtsträger vorzusehen (VfSlg. 16.400/2001). Es sollte daher in § 10 Abs. 2 GESG, der ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gegenüber der Agentur begründet, auf die Ergänzung der Aufgaben der Agentur in § 8 Abs. 2 Z 22 GESG (vgl. Art. 2 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes) Bezug genommen werden.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 bedient sich die Agentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben „hierfür qualifizierter Organe (Aufsichtsorgane)“. Es ist unklar, ob damit Organe gemeint sind, für die in anderem Zusammenhang nähere Regelungen bestehen. Ist das nicht der Fall, sollten Regelungen betreffend die Qualifikation der Aufsichtsorgane vorgesehen werden (vgl. zB § 24 Abs. 3 LMSVG), zumal den Aufsichtsorganen weitreichende Befugnisse übertragen werden (zB die in § 3 Abs. 6 enthaltenen Befugnisse zu Nachforschungen).

Gemäß Abs. 1 Satz 3 hat die Agentur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das AVG, das VVG und das ZustG anzuwenden. Die Anwendung des AVG auf das behördliche Verfahren der Agentur ergibt sich bereits aus Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG, die Anwendbarkeit des ZustG aus dessen § 1, und sollte daher nicht neuerlich angeordnet werden (vgl. auch Art. V Abs. 7 Z 1 EGVG). Unklar ist, was mit der Anwendbarkeit des VVG gemeint ist: Das VVG regelt nicht nur das Verfahren der Vollstreckung, sondern auch die zur Vollstreckung zuständigen Behörden (§ 1). Soll die Agentur (oder die Bundeskellereiinspektion) auch zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide für zuständig erklärt werden (vgl. etwa die in § 4 Abs. 14 vorgesehene bescheidmäßige Anordnung von Maßnahmen der Mängelbehebung oder Risikoübermeidung), wäre dies gesondert anzuordnen; andernfalls wären dafür die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a VVG).

Gemäß Abs. 1 Satz 4 kommt der Agentur die Aufgabe der „bereichsübergreifenden Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen“ zu. Es ist unklar, welche Behörden und Kontrollstellen damit gemeint sind.

2. Gemäß Abs. 2 ist die Bundeskellereiinspektion für den Vollzug näher genannter Vorschriften zuständig, „soweit es den Wein betrifft“. Es sollte spezifiziert werden, ob damit Wein iSd. § 1 Z 1 Weingesetz 2009 gemeint ist, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Anwendungsbereich des Weingesetzes 2009 nicht bloß auf Wein begrenzt ist.

3. Gemäß Abs. 3 hat sich der Landeshauptmann zur Erfüllung seiner Aufgaben „der Aufsichtsorgane gemäß § 24 LMSVG“ zu bedienen. Es sollte klargestellt werden, ob damit alle oder nur einzelne der in § 24 LMSVG geregelten Aufsichtsorgane gemeint sind.

Zu § 4

1. Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die tatbestandlichen Voraussetzungen für die unterschiedlichen im bisherigen § 21 VStG geregelten Fälle des „Absehens von der Strafe“, darunter auch dem Absehen von der Erstattung einer Anzeige durch Organe der öffentlichen Aufsicht (§ 21 Abs. 2 VStG aF), neu geregelt (vgl. die ausführlichen Erläuterungen RV 2009 BlgNR 24. GP 18 ff). Durch den vorgeschlagenen zweiten und dritten Satz soll aber gerade die frühere Fassung des § 21 Abs. 2 VStG wieder erlassen werden. Ein solches Abweichen von § 50 Abs. 5a VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, der – entgegen den Erläuterungen – weiterhin ein Absehen von der Anzeige erlaubt, ist allerdings nicht erforderlich iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG. Es wird daher angeregt, § 4 Abs. 11 wie folgt zu fassen:

„(11) Die Aufsichtsorgane können bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit Organstrafverfügung Geldstrafen einheben. § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, gilt sinngemäß.“

In den Erläuterungen könnte ausgeführt werden, dass durch diese Regelung lediglich klargestellt werden soll, dass die Aufsichtsorgane keiner Ermächtigung durch die Behörde nach § 50 Abs. 1 erster Satz VStG bedürfen, im Übrigen aber § 50 VStG zur Gänze sinngemäß anwendbar sein soll.

Diese Anmerkung gilt sinngemäß für Art. 1 Z 18 (§ 35 Abs. 7 LMSVG) des zu GZ BMG-75100/0006-II/B/13a/2014 zur Begutachtung versendeten Gesetzesentwurfes.

2. Nach Abs. 13 zweiter Satz sollen „Befugnisse und Pflichten dieses Paragraphen“ sinngemäß für die Bundeskellereiinspektion gelten. Auf Grund der Verwendung des Begriffspaares „Befugnisse und Pflichten“ ist unklar, welche Bestimmungen damit gemeint sind (nach herkömmlicher Terminologie haben Behörden „Zuständigkeiten“ und Hilfs- bzw Exekutivorgane „Befugnisse“). Es sollten daher die Bestimmungen, die für die Bundeskellereiinspektion sinngemäß gelten sollen, unter Angabe der Gliederungseinheit genau bezeichnet werden.

Da diese Regelung zum ersten Satz des Abs. 13 in keinem inhaltlichen Zusammenhang steht, sollte ein eigener Absatz am Ende des § 4 eingefügt werden.

Zu § 5

Nach Abs. 3 kann die Zulassung „bis zu einer Entscheidung betreffend die Akkreditierung befristet“ werden. Die Akkreditierung ist allerdings nach Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b eine Voraussetzung der Zulassung; überdies wäre durch die vorgeschlagene Formulierung die Zulassung auch durch eine positive Entscheidung über einen Antrag auf Akkreditierung befristet. Sofern gemeint ist, dass eine Zulassung auch dann erfolgen darf, wenn ein Antrag auf Akkreditierung gestellt wurde, die Akkreditierung aber noch nicht abgelehnt wurde (vgl. § 8 AkkG), und die Zulassung in einem solchen Fall mit der Dauer des Akkreditierungsverfahrens befristet ist, sollte dies entsprechend formuliert werden.

In Abs. 4 Z 3 sollte bei den Voraussetzungen für den Widerruf und die Einschränkung einer Zulassung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung schon ursprünglich nicht bestanden haben.

Abs. 5 ist unklar: Gemeint ist wohl, dass bei einem Widerruf oder einer Einschränkung der Zulassung nach Abs. 4 ein nach dem LMG 1975 erlassener Zulassungsbescheid außer Kraft tritt, was sprachlich entsprechend klargestellt werden sollte. Es sollte überdies klargestellt werden, ob diese Rechtsfolge auch im Fall der bloßen Einschränkung der Zulassung erfolgen soll. Auf „gleichlautende“ Zulassungsbescheide nach dem LMG 1975 sollte schon deshalb nicht abgestellt werden, weil es wohl auszuschließen ist, dass Zulassungsbescheide nach unterschiedlichen Gesetzen „gleichlautend“ sind; gemeint sein dürfte die Zulassung derselben Person nach (einer) bestimmten – näher zu bezeichnenden – Bestimmung(en) des LMG 1975.

Zu § 7

Abs. 1 überträgt „qualifiziertem Personal“ eine Reihe von Befugnissen. Es sollten Regelungen betreffend die erforderliche Qualifikation vorgesehen werden (vgl. zB § 24 Abs. 3 LMSVG).

Das qualifizierte Personal der Kontrollstellen soll dieselben Befugnisse wie die Aufsichtsorgane gemäß § 4 Abs. 6 haben. Auch für sie sollte eine Ausweispflicht wie jene in § 4 Abs. 9 vorgesehen werden. Daran anknüpfend sollte (nach dem Vorbild des § 4 Abs. 12 letzter Satz) auch in § 7 Abs. 6 letzter Satz die sinngemäße Anwendung der Ausweispflicht angeordnet werden.

Gemäß Abs. 8 haben Kontrollstellen „Überprüfungen“ durch die Agentur zu dulden. Gemäß § 4 Abs. 3 unterliegen die Kontrollstellen der „Aufsicht“ der Agentur. Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, worin der Unterschied besteht und allenfalls auf eine der beiden Bestimmungen verzichtet werden.

Zu § 8 Abs. 3

Es sollte überprüft werden, ob tatsächlich nur die Erfüllung der Pflichten des Abs. 1 und nicht auch jene des Abs. 2 während der Abwesenheit des Unternehmers sichergestellt werden sollen.

Zu § 11

1. Gemäß Abs. 1 kann die Agentur die Höhe von Verwaltungsabgaben für die Durchführung der „in § 1 genannten Unionsvorschriften samt Durchführungsverordnungen“ sowie dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen festsetzen. Da dieses Bundesgesetz aber die in § 1 genannten Unionsrechtsakte nicht zur Gänze durchführt (vgl. § 1 Abs. 3 und 4), würde die Agentur auch zur Festsetzung von Verwaltungsabgaben über den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Bundesgesetzes hinaus ermächtigt. Es sollte überprüft werden, ob dies gewollt ist. Soll die Agentur hingegen Verwaltungsabgaben lediglich für die Durchführung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen festsetzen, könnte die Nennung der Unionsvorschriften entfallen.

2. Gemäß Abs. 2 ist für Tätigkeiten der Agentur eine kostendeckende Gebühr zu entrichten, die von der Agentur durch Verordnung festzusetzen sind. Die Tätigkeiten der Agentur erfolgen aber auch in „Durchführung dieses Bundesgesetzes“, wofür gemäß Abs. 1 Verwaltungsabgaben festzusetzen sind. Es ist unklar, wie sich diese beiden Bestimmungen zueinander verhalten.

3. Nach dem Wortlaut des Abs. 2 haben die Kontrollstellen die Gebühr zu entrichten, die sich je nach Anzahl der von ihnen kontrollierten Unternehmer („je Unternehmer“) bemisst. Hingegen deuten die Erläuterungen darauf hin, dass die Unternehmer die Gebühr zu entrichten und die Kontrollstellen diese lediglich einzuheben haben. Gesetzestext und Erläuterungen sind einander anzupassen.

4. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und das aus diesem abgeleitete Sachlichkeitsgebot muss sichergestellt sein, dass es durch die Einhebung der Gebühren gemäß Abs. 2 zu keiner unsachlichen Sonderbelastung der

Beitragspflichtigen kommt. Insbesondere wäre es unsachlich, wenn die Finanzierungsregeln dazu führten, dass die Gebührenpflichtigen „auch Aufgaben finanzieren müssen, die unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt in ihrem Interesse liegen (können)“, bzw. wenn sie „nicht grundsätzlich alle in Betracht kommenden Interessenten nach dem Maßstab des (objektiven) Interesses erfassen“ (vgl. VfSlg. 17.326/2004). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Agentur nicht nur im Interesse der gebührenpflichtigen Unternehmer, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit liegen (insbesondere des Schutzes der Verbraucher; vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Es sollte daher diese Vorschrift nochmals überprüft werden.

5. Es ist unklar, ob sich Abs. 3 lediglich auf die „Verwaltungsabgaben“ nach Abs. 1 oder auch auf die „Gebühren“ gemäß Abs. 2 beziehen soll.

Weiters ist unklar, zur Finanzierung der Tätigkeiten welcher „Organe“ die „Verwaltungsabgaben“ dienen sollen (Abs. 3). Sofern gemeint ist, dass die zuständigen Behörden (nicht „Stellen“) erster Instanz die Verwaltungsabgaben einheben und zur Finanzierung ihrer Aufgaben zweckgebunden verwenden sollen, sollte dies entsprechend formuliert werden.

6. Insgesamt sollte klargestellt werden, ob es sich bei den in Abs. 1 bzw. 2 vorgesehenen „Verwaltungsabgaben“ bzw. „Gebühren“ um Abgaben iSd. F-VG handelt und nach welchen Verfahrensbestimmungen (vgl. § 1 Abs. 1 BAO) diese eingehoben werden.

Zu § 14 Abs. 2

Es sollte überprüft werden, ob statt dem zitierten § 8 Abs. 3 nicht § 8 Abs. 1 und 2 gemeint ist, da die in § 14 Abs. 2 näher bezeichneten Unternehmer nach den Erläuterungen ja nicht nur in ihrer Abwesenheit, sondern generell von der Kontrollverpflichtung ausgenommen werden sollen.

Zu § 17

Es sollte konkretisiert werden, welche Verstöße mit „bestimmte[n] Arten von Verstößen“ gemeint sind.

Zu § 22

Die Richtigkeit der angeführten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollte überprüft werden. Einschlägig erscheinen Art. 51 (Einsprüche), Art. 50 Abs. 2

(Veröffentlichung im Amtsblatt) und Art. 53 (Änderung der Produktspezifikation) der genannten Verordnung.

Zu § 25

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen, wie dies in Abs. 1 der Fall ist.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit darf das angedrohte Ausmaß einer Ersatzfreiheitsstrafe sechs Wochen nicht übersteigen. Die in § 25 Abs. 1 Z 1 vorgeschlagene Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zehn Wochen ist daher zumindest auf sechs Wochen herabzusetzen. Dementsprechend sollten auch die Ersatzfreiheitsstrafen in Z 2 und 3 angepasst werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Die Fundstellenangaben von Rechtsakten der europäischen Union sind im gegenständlichen Entwurf teilweise fehlerhaft (z.B. § 1 Z 2, § 2 Z 2, § 4 Abs. 4) oder entsprechen nicht den Zitierregeln des EU-Addendums¹. Insbesondere sollte überprüft werden, ob die Fundstellen nach folgendem Muster gestaltet sind (vgl. Rz 55 des EU-Addendums):

ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29

Weiters sind die Änderungen der Rechtsakte auszuweisen (Rz 58 des EU-Addendums).

Um eine automatische Verlinkung durch das RIS zu ermöglichen, sollte in § 2 Z 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 11 sowie § 5 Abs. 5 (entgegen LRL 132) auch das Jahr des BGBl. genannt werden.

¹ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu Art. 1 (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG):

Zu § 1

Nach „3“ ist ein Punkt zu setzen. Das Wort „gemäß“ sollte in Abs. 1 Z 3 sowie in Abs. 4 entfallen. Der Langtitel der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wurde bereits in Abs. 1 Z 3 genannt, sodass in Abs. 4 der Kurztitel zu verwenden ist (vgl. Rz 56 des EU-Addendums“).

Zu § 2

In Z 2 fehlt die Seitenangabe des Amtsblattes. In Z 4 hat ein „§“ zu entfallen. In Z 5 muss es „Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes“ heißen.

Zu § 3

In Abs. 1 lautet die richtige Fundstellenangabe für das Zustellgesetz „BGBl. Nr. 200/1982“.

In Abs. 1 und 2 sollte es „Vollziehung“ statt „Vollzug“ lauten.

Zu § 4

Innerhalb eines Paragraphen sollten keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden (LRL 13). Abs. 1 bis 4 und Abs. 13 erster Satz könnten beispielsweise in einem eigenständigen Paragraphen zusammengefasst werden.

§ 4 Abs. 1 Z 2 sollte aus sprachlichen Gründen besser lauten: „2. Spezifikationen der technischen Unterlage gemäß Art. 17 [...]“.

Alle Fundstellenangaben der in Abs. 4 zitierten Verordnung sind fehlerhaft.

In Abs. 13 sollte es statt „an zugelassene Kontrollstellen“ „auf zugelassene Kontrollstellen“ lauten.

Zu § 5

In Z 2 sollte nach „(EU)“ „Nr.“ eingefügt werden.

In Abs. 2 lautet die richtige Fundstellenangabe für das Zustellgesetz „BGBl. Nr. 200/1982“. Der letzte Satz könnte klarer gefasst werden, indem man statt „in jenem Staat“ „im Sitzstaat“ verwendet. Es hat „Zustellungsbevollmächtigter“ zu lauten.

Zu § 6

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte nach „§ 30“ „LMSVG“ eingefügt werden.

Zu § 7

Abs. 1 bis 3 entsprechen § 4 Abs. 6 bis 8. Diese Bestimmungen könnten daher für das qualifizierte Person der Kontrollstellen für anwendbar erklärt werden.

Abs. 10 enthält Regelungen betreffend die Durchsetzung der Befugnisse der Kontrollstellen und sollte daher systematisch bei den Befugnissen (Abs. 1 bis 3) und nicht nach den Pflichten geregelt werden.

Innerhalb eines Paragraphen sollten keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden (LRL 13).

Zu § 8 Abs. 2 Z 3

Aus sprachlichen Gründen sollte von der Einsichtnahme „in die für die Kontrolle [...] maßgeblichen Unterlagen,[...], auf Schrift- und Datenträgern“ die Rede sein.

Zu § 13

In der Überschrift ist von „Befugnissen“, in Abs. 1 von „Aufgaben“ die Rede.

Zu § 16 Abs. 3

Nach „1. Juli“ ist das „?“ zu entfernen.

Zu § 17

Es sollte nur der Kurztitel (AMA-Gesetz 1992) samt Fundstelle verwendet werden, dafür anstelle „Die AMA [...]“ „Die Agrarmarkt Austria (AMA)“.

Zu § 18

In der Überschrift müsste es lauten: Informationsfluss „von“ der AMA

Zu § 20 Abs. 1

Die Fundstelle muss „ABl. Nr. L 275 vom 19.10.2007, S. 3“ lauten.

Zu § 21 Abs. 1

Aus sprachlichen Gründen sollte die Formulierung „Anträge [...] sind [...] einzubringen“ verwendet werden.

Zu § 23 Abs. 2

Im letzten Satz sollte nach „Abs. 1 lit. a und“ „Art.“ eingefügt werden. Zur Klarstellung könnte deutlich gemacht werden, dass die genannten Bestimmungen nicht „auf diese Erzeugnisse“ anzuwenden sind.

Zu § 27 Abs. 3

Der letzte Satzteil sollte klarer gefasst werden und lauten: „[...] vom Landeshauptmann auch nach diesem Zeitpunkt zu Ende zu führen.“.

Zu § 28

Generelle Verweisungsbestimmungen im Sinne der LRL 62 sind nicht so zu formulieren, dass auch Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts „in ihrer jeweiligen Fassung“ anzuwenden sind (vgl. Rz 43 des EU-Addendums).

Zu § 29

Die Überschrift sollte lauten: „Vollziehung“.

Der Verweis in Z 1 muss „§ 7 Abs. 10“ und nicht „§ 7 Abs. 11“ heißen.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes - GESG):Zum Titel

Zu achten ist auf die korrekte Formatvorlage entsprechend der Layout-Richtlinien.

Zu Promulgationsklausel

„BGBl. I Nr.“ hat in der letzten Zeile einmal zu entfallen.

IV. Zu den MaterialienZur wirkungsorientierten Folgenabschätzung

In Abs. 2 und 4 der Problemdefinition finden sich Bindestriche zwischen diversen Wortsilben inmitten der Zeile.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Bei den kompetenzrechtlichen Grundlagen wäre für Artikel 2 (Änderung des GESG) Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG anzuführen und nicht Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Zuständig zur Einrichtung des Beirates für die biologische Produktion, dessen institutionelle Beratungstätigkeit im Vordergrund steht, ist die Organisationsgesetzgebung. Als Kompetenzgrundlage wäre insoweit Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung von Bundesbehörden“) anzuführen.

Regelungen über die Befreiung von bundesgesetzlich zu regelnden Gebühren und Abgaben, wie die in § 5 Abs. 6 LMA-DG vorgesehene Befreiung von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, gehören zum Kompetenztatbestand „Bundesfinanzen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) bzw. den entsprechenden Kompetenztatbeständen des F-VG 1948.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 5

Der letzte Absatz erläutert § 5 Abs. 6 des Entwurfs und nicht Abs. 7. Weiters sind wesentliche Änderungen laut Normtext der Agentur und nicht dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Zu § 14

Der dritte Absatz erläutert § 14 Abs. 2 Z 2 und nicht Abs. 1 Z 2.

Zu § 15

Im dritten Absatz muss es lauten: „der Agentur“ statt „des Agentur“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	VkfYQTJIFIkGpBKSr7NF/y5SHRAyviTzXKquAkG6I/2Ac7k2mgbvmmKk+IfLb5kRKrv 4inZltAXYcOmaEVv7LuRAE1gUR//rtu1bAng1pYDC2sSBWbOwwZUYp0tAy5kbfTrcUG s8PKebmCR0iWF3tmzj4Owx0JpUj5CJ0snJ9fjmBVNFkm60CWpQQYnuC114m3k15X9eq uSIPdZjsDwHK9+M/0Ypf2PYumyNVVxB1q7XmfT6e7Qm/92H5gzOwtqjAMNVof5BvkcX tGwoWaRQBsoK0DLZarsQSy4YfdVS4prxkRTWghziLENJdYCsJVRikk9U+WAY2Lh7KQ GP5luRQ==	
	Unterszeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-23T13:26:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	